

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (RSL Theol) *[Fassung vom 26. April 2012]*

vom 26. Januar 2005 mit Änderungen vom 19. Juni 2007 und vom 26. April 2012

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), und Artikel 43 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Studierende der Theologischen Fakultät, die einen akademischen Titel gemäss Artikel 3 erwerben wollen. *[Fassung vom 26. April 2012]*

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende, die einen Minor an der Theologischen Fakultät erwerben wollen,
- b Mobilitätsstudierende, die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät absolvieren. *[Fassung vom 26. April 2012]*

GEGENSTAND

Art. 2 ¹ Dieses Reglement ordnet die Studiengänge und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät). *[Fassung vom 26. April 2012]*

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Reglemente mit anderen Hochschuleinheiten.

GLIEDERUNG DES STUDIUMS
UND STUDIENABSCHLÜSSE

Art. 3 ¹ Das Studium umfasst ein Bachelorstudium (Art. 9 ff.) und gegebenenfalls ein Masterstudium (Art. 18 ff.).

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

- a Bachelor of Theology, Universität Bern,
mit Schwerpunkt in christkatholischer beziehungsweise evangelischer Theologie,
- b Bachelor of Arts in Religious Studies, Universität Bern,

c Master of Theology, Universität Bern,
mit Schwerpunkt in christkatholischer beziehungsweise
evangelischer Theologie,

d Master of Arts in Religious Studies, Universität Bern.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 4 ¹ Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 71 UniSt).
[Fassung vom 26. April 2012]

² Wer an der Fakultät das Bachelorstudium in Theologie im Monofach abschliessen will, muss den Nachweis über ein bestandenenes Latinum erbringen. Die Fakultät bietet entsprechende Sprachmodule an. Diese werden nicht an das Bachelorstudium angerechnet.

STUDIENPLÄNE

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG).

² Der Dekan oder die Dekanin sorgt dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.

STUDIENBERATUNG

Art. 6 ¹ Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung.

² Die Studienfachberatung obliegt allen Dozierenden der Fakultät.

³ Das Dekanat organisiert und koordiniert die Beratung. Dabei wirkt ein Studienfachberater oder eine Studienfachberaterin der Fakultät mit.

BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte.

³ Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte.

⁴ Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in den Studienplänen.

⁵ ECTS-Punkte können bis maximal zehn Jahre nach deren Erwerb an das Studium angerechnet werden.

REGELSTUDIENZEITEN

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:

a im Bachelorstudium sechs Semester,

b im Masterstudium vier Semester.

² Wer im Bachelorstudium ohne wichtigen Grund länger als zehn Semester studiert, wird vom weiteren Studium in diesem Studiengang ausgeschlossen.

³ Für die Studiengebühr gilt Artikel 111 UniV.

⁴ Wichtige Gründe für Studienzeitverlängerungen sind namentlich [Fassung vom 26. April 2012]:

- a Krankheit,
- b Schwangerschaft,
- c Kinderbetreuung,
- d studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne,
- e auswärtige Studienaufenthalte,
- f Sprachkurse für Fremdsprachige,
- g Militärdienst,
- h Zivildienst,
- i Erwerbstätigkeit.

⁵ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Für Studierende, welche das Lateinum erlernen müssen, gilt die Bewilligung im Rahmen von einem Semester von vornherein als erteilt. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist der Dekan oder die Dekanin. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt. [Fassung vom 26. April 2012]

II. Bachelorstudium

ZWECK

Art. 9 Das Bachelorstudium vermittelt inhaltliche und methodische Grundlagen und Vertiefungen in den Fächern Theologie und Interreligiöse Studien sowie in bestimmten fachlichen Schwerpunkten.

AUFBAU DES
BACHELORSTUDIUMS

Art. 10 ¹ Das Bachelorstudium umfasst:

- a im Studiengang Bachelor of Theology ein Monofach von 180 ECTS-Punkten,
- b im Studiengang Bachelor of Arts in Religious Studies einen Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten und
 1. einen Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
 2. zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten,
 3. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten und zwei Minor im Umfang von je 15 ECTS-Punkten,
 4. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
 5. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten, einen Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten oder
 6. zwei Minor im Umfang von je 15 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten [Fassung vom 19. Juni 2007]

	² Die als Minor anerkannten Fächer werden in den entsprechenden Studienplänen definiert.
MINOR-ANGEBOT FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE	Art. 11 Die Fakultät bietet für andere Studiengänge auf Bachelorstufe Minor im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten an. <i>[Fassung vom 19. Juni 2007]</i>
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 12 ¹ Die Note des Bachelorstudiums setzt sich kumulativ aus den Noten der Leistungskontrollen (Art. 29 ff.) zusammen. ² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 15 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden.
BACHELORARBEIT	Art. 13 ¹ Im Studiengang Bachelor of Theology besteht die Bachelorarbeit aus drei schriftlichen Arbeiten im Umfang von insgesamt zehn ECTS-Punkten. ² Der Studiengang Bachelor of Arts in Religious Studies im Major beinhaltet eine Bachelorarbeit im Umfang von zehn ECTS-Punkten. ³ Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet des Monofachs oder des Majors. ⁴ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal überarbeitet werden.
BACHELORNOTE	Art. 14 ¹ Die Bachelornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module, der Lehrveranstaltungen und der Bachelorarbeit. Im Studiengang Interreligiöse Studien werden die Noten der Minors ebenfalls gewichtet. ² Die gewichtete Bachelornote wird nach Artikel 33 Absatz 3 gerundet und nach Artikel 16 bezeichnet.
BACHELORABSCHLUSS	Art. 15 Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a die gewichtete Bachelornote gemäss Artikel 14 Absatz 2 mindestens 4.0 ist, b nicht mehr als zwei Noten der Leistungskontrollen unter 4.0 sind, c die Noten der Sprachmodule sowie der Proseminar- und Seminararbeiten mindestens 4.0 sind, d die Note der Bachelorarbeit (Art. 13) mindestens 4.0 ist.
VERLEIHUNG DES BACHELORS	Art. 16 ¹ Einen Bachelor of Theology, Universität Bern, unter Angabe des entsprechenden Schwerpunkts oder einen Bachelor of Arts in Religious Studies, Universität Bern, erhält, wer das Bachelorstudium nach Artikel 15 bestanden hat.

² Die Bachelorurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

6,0 summa cum laude (ausgezeichnet)

5,5 insigni cum laude (sehr gut)

5,0 magna cum laude (gut)

4,5 cum laude (befriedigend)

4,0 rite (ausreichend/genügend)

³ Das zusammen mit der Bachelorurkunde ausgehändigte Diploma Supplement führt folgende Elemente auf:

a detaillierte Angaben zum Diplom (wie Titel, Studienfächer, Name und Status der Institution),

b Angaben zum Inhalt des Studiengangs,

c weitere Angaben, z.B. zu Mobilitätsaufenthalten, zusätzlich erworbenen Qualifikationen.

MINORNOTE

Art. 16a Die Minornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und der Lehrveranstaltungen. *[Eingefügt am 19. Juni 2007]*

MINORABSCHLUSS

Art. 17 ¹ Ein Minor gilt als bestanden, wenn die nach Artikel 16a berechnete Minornote mindestens 4.0 beträgt. *[Fassung vom 19. Juni 2007]*

² Bei einem Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten oder 60 ECTS-Punkten dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Leistungskontrollen ungenügend sein.

³ Bei einem Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten dürfen keine Leistungskontrollen ungenügend sein.

⁴ ... *[Aufgehoben am 19. Juni 2007]*

III. Masterstudium

ZWECK

Art. 18 ¹ Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden, ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse und Kompetenzen in den Fächern Theologie und Interreligiöse Studien sowie in bestimmten fachlichen Schwerpunkten zu vertiefen.

² Zu diesem Zweck bietet die Fakultät entsprechende Masterstudiengänge an.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 19 ¹ Zum Studiengang Master of Theology und zum Studiengang Master of Arts in Religious Studies ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat.

² Zum Masterstudium im Minor ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Minor im Bachelorstudium in mindestens einer der im Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat. *[Fassung vom 26. April 2012]*

³ Der Bachelorabschluss darf nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

⁴ Eintrittsvoraussetzungen in den Masterstudiengang für Studierende mit einem Bachelor in einer anderen Fachrichtung und Vorbedingungen zum Masterabschluss können definiert werden. Die Einzelheiten sind im entsprechenden Studienplan geregelt.

⁵ Für die Anerkennung von Studienleistungen gelten Artikel 52 bis 54.

AUFBAU DES MASTERSTUDIUMS **Art. 20** Das Masterstudium umfasst:

- a im Studiengang Master in Theology ein Monofach von 120 ECTS-Punkten,
- b im Studiengang Master of Arts in Religious Studies einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten.

MINORANGEBOT FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE **Art. 21** Die Fakultät bietet für andere Studiengänge auf Masterstufe Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an. *[Fassung vom 26. April 2012]*

LEISTUNGSKONTROLLEN **Art. 22** ¹ Die Note des Masterstudiums setzt sich kumulativ aus den Noten der kumulativen Leistungskontrollen (Art. 29 ff.) zusammen.

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 15 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden.

MASTERARBEIT **Art. 23** ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet des Monofaches oder des Majors.

³ Sie kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät (Referent oder Referentin) betreut werden. Das Fakultätskollegium kann die Prüfungsberechtigung weiteren Dozierenden erteilen.

⁴ Der Referent oder die Referentin meldet den Beginn jeder Arbeit unverzüglich dem Dekanat. Die Arbeit muss innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Anmeldung bei dem Referenten oder der Referentin eingereicht werden. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 8 Abs. 3) von dem Dekan oder der Dekanin um höchstens drei Monate verlängert werden.

⁵ Die Masterarbeit muss bis zum 15.8. beziehungsweise 15.2. vor dem letzten Studiensemester eingereicht werden. *[Fassung vom 19. Juni 2007]*

⁶ Masterarbeiten, die ohne wichtigen Grund (Art. 8 Abs. 4) verspätet eingereicht werden, gelten als abgelehnt.

⁷ Die Masterarbeit ist von dem Referenten oder von der Referentin und von dem Koreferenten oder von der Koreferentin innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.

⁸ Weitere Einzelheiten für die Masterarbeit sind im entsprechenden Studienplan geregelt.

⁹ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal überarbeitet werden.

MASTERNOTE

Art. 24 ¹ Die Masternote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und Lehrveranstaltungen sowie der Masterarbeit. Im Studiengang Interreligiöse Studien werden die Noten des Minor gewichtet.

² Die gewichtete Masternote wird nach Artikel 33 Absatz 3 gerundet und nach Artikel 26 bezeichnet.

MASTERABSCHLUSS

Art. 25 Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a die gewichtete Masternote gemäss Artikel 24 Absatz 2 mindestens 4.0 ist,
- b nicht mehr als zwei Leistungskontrollen unter 4.0 sind,
- c die Noten der Seminararbeiten mindestens 4.0 sind,
- d die Note der Masterarbeit (Art. 23) mindestens 4.0 ist,
- e allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss erfüllt sind.

VERLEIHUNG DES MASTERS

Art. 26 ¹ Den Master of Theology, Universität Bern, unter Angabe des entsprechenden Schwerpunkts oder den Master of Arts in Religious Studies, Universität Bern, erhält, wer das Masterstudium nach dem Artikel 25 bestanden hat.

² Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- 6,0 summa cum laude (ausgezeichnet)
- 5,5 insigni cum laude (sehr gut)
- 5,0 magna cum laude (gut)
- 4,5 cum laude (befriedigend)
- 4,0 rite (ausreichend, genügend)

³ Das zusammen mit der Masterurkunde ausgehändigte *Diploma Supplement* führt folgende Elemente auf:

- a detaillierte Angaben zum Diplom (wie Titel, Studienfächer, Name und Status der Institution),
- b Angaben zum Inhalt des Studiengangs,
- c weitere Angaben, z.B. zu Mobilitätsaufenthalten, zusätzlich erworbenen Qualifikationen.

MINORNOTE

Art. 26a Die Minornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und der Lehrveranstaltungen. *[Eingefügt am 19. Juni 2007]*

MINORABSCHLUSS

Art. 27 ¹ Ein Minor gilt als bestanden, wenn die nach Artikel 26a berechnete Minornote mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0 liegen. *[Fassung vom 19. Juni 2007]*

² Der Minorabschluss wird in Würdigung der Gesamtleistung mit den Prädikaten gemäss Artikel 26 Absatz 2 ausgestellt.

SPEZIALISIERTE
MASTERSTUDIENGÄNGE

Art. 28 Spezialisierte Masterstudiengänge werden in einem separaten Reglement geregelt.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

DEFINITION

Art. 29 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen (Art. 38), Prüfungen (Art. 39 ff.) oder schriftlichen Arbeiten (Art. 49 ff.).

² Als mündliche Leistungskontrollen gelten z.B. mündliche Veranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen, Referate, Portfolio mit Kolloquium.

³ Als schriftliche Leistungskontrollen gelten z.B. schriftliche Arbeiten, Projekte, Protokolle, Abschriften von Referaten, Essays, Klausuren, Portfolio.

⁴ Sämtliche Leistungskontrollen – auch solche zu Veranstaltungen aus dem Wahlbereich – werden benotet.

ORGANISATION DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 30 Für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungskontrollen ist der Dekan oder die Dekanin zuständig.

SPRACHE

Art. 31 ¹ Die Aufgaben der Leistungskontrolle werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Die Kandidaten oder Kandidatinnen können sich auf Deutsch, Französisch, Englisch oder im Einverständnis mit den begutachtenden Dozierenden auf Italienisch ausdrücken.

³ Im Übrigen gilt Artikel 11 UniG.

GEWICHTUNG VON NOTEN

Art. 32 ¹ Jede Note wird mit den der Lehrveranstaltung beziehungsweise dem Modul entsprechenden ECTS-Punkten zu einer gewichteten Note multipliziert.

² Die Abschlussnote (der gewichtete Durchschnitt) wird berechnet als Quotient aus der Summe aller gewichteten Noten durch die Summe der ECTS-Punkte aller benoteten Lehrveranstaltungen oder Module.

BEWERTUNG DER
LEISTUNGSKONTROLLEN UND
RUNDUNGSREGEL

Art. 33 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6 ausgezeichnet

5,5 sehr gut

5 gut

4,5 befriedigend

4 genügend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Die Noten werden wie folgt gerundet:

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 ... 6,00	6,0
5,25 ... < 5,75	5,5
4,75 ... < 5,25	5,0
4,25 ... < 4,75	4,5
4,00 ... < 4,25	4,0
3,25 ... < 4,0	3,5
2,75 ... < 3,25	3,0
2,25 ... < 2,75	2,5
1,75 ... < 2,25	2,0
1,25 ... < 1,75	1,5
1,00 ... < 1,25	1,0

[Fassung vom 19. Juni 2007]

ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 34 ¹ Die Ergebnisse der Leistungskontrollen sind dem Dekanat wie folgt mitzuteilen:

- a bei Prüfungen innerhalb von einem Monat nach Durchführung,
- b bei schriftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der Arbeit,
- c bei Leistungsnachweisen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

² Das Dekanat stellt für jede erbrachte Leistungskontrolle eine Notenbescheinigung aus. Für die Eröffnung jeder Note, inklusive der Bachelor- und der Masternote, kann beim Dekanat eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. [Fassung vom 19. Juni 2007]

WIEDERHOLUNG VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 35 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 50.

² Der Dekan oder die Dekanin kann aus wichtigen Gründen (Art. 8 Abs. 4) und auf schriftliches Gesuch hin Studierende zu einer zweiten Wiederholung zulassen.

VERWENDUNG UNERLAUBTER HILFSMITTEL BEI LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 36 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Im Bestreitungsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 75 und 76 UniG.

⁵ Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

GEBÜHREN

Art. 37 ¹ Die Gebühren für die Leistungskontrollen betragen:

a für das Bachelorstudium Fr. 300.-,

b für das Masterstudium Fr. 300.-.

² Die Hälfte der Gebühren wird bei Beginn des Bachelor- beziehungsweise des Masterstudiums erhoben, der Rest vor Ausstellung der Bachelor- beziehungsweise der Masterurkunde.

³ Bei Wiederholungen von Leistungskontrollen werden keine zusätzlichen Gebühren verlangt.

⁴ Gebühren werden in der Regel nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

2. Leistungsnachweise

DEFINITION

Art. 38 Leistungsnachweise sind im Verlauf der Lehrveranstaltungen erbrachte Studienleistungen, namentlich Referate, Essays, Protokolle, Portfolios und Kurztests.

3. Prüfungen

DEFINITION

Art. 39 Prüfungen sind mündliche und schriftliche Leistungskontrollen, die nach Abschluss der Lehrveranstaltungen zu den ordentlichen Prüfungssessionen (Art. 41) stattfinden, namentlich Lehrveranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen.

PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Art. 40 ¹ Eine Lehrveranstaltungsprüfung wird durch diejenige Person abgenommen, die die Veranstaltung durchführt.

² Modulprüfungen können alle mitwirkenden Lehrpersonen am jeweiligen Modul durchführen, jedoch muss mindestens ein Dozent oder eine Dozentin der Fakultät daran beteiligt sein.

PRÜFUNGSSESSIONEN

Art. 41 ¹ Die Prüfungen im Bachelorstudium und im Masterstudium finden im Januar und im Juni statt. *[Fassung vom 19. Juni 2007]*

² Wiederholungsprüfungen finden in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit oder während den Prüfungssessionen im Januar oder Juni statt. *[Fassung vom 19. Juni 2007]*

ANMELDUNG UND RÜCKZUG

Art. 42 ¹ Das Dekanat gibt die Anmeldemodalitäten bekannt.

² Die Studierenden müssen sich für sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Dekanat anmelden.

³ Falls die Prüfung nicht auf Deutsch abgelegt wird, ist eine Erklärung zur gewünschten Prüfungssprache beizulegen.

⁴ Die Anmeldung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der einzelnen Prüfungen ohne Begründung zurückgezogen werden.

VERSCHIEBUNG	<p>Art. 43 Wer sich ohne Begründung (Art. 45) weniger als 14 Tage vor der Prüfung abmeldet, kann auf Gesuch hin Prüfungen und Wiederholungsprüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Über das Gesuch entscheidet der Dekan oder die Dekanin.</p>
FERNBLEIBEN UND ABRUCH	<p>Art. 44 ¹ Wer ohne Begründung (Art. 45) einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält in der entsprechenden Notenbescheinigung die Note 1.</p> <p>² Der Dekan oder die Dekanin entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs gemäss Artikel 45. Nötigenfalls treffen die prüfungsverantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.</p>
BEGRÜNDUNGEN FÜR PRÜFUNGSABWESENHEIT	<p>Art. 45 ¹ Begründungen für Prüfungsabwesenheit sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person.</p> <p>² Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; der Dekan oder die Dekanin kann einen Vertrauensarzt beiziehen.</p> <p>³ Die Prüfung findet am nächsten Prüfungstermin statt.</p>
DURCHFÜHRUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN	<p>Art. 46 ¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.</p> <p>² Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern maximal zwei Stunden.</p> <p>³ Schriftliche Modulprüfungen dauern maximal vier Stunden.</p> <p>⁴ Die Kandidaten und Kandidatinnen weisen sich beim Eintreten in den Prüfungsraum über ihre Identität aus.</p> <p>⁵ Die Prüfungsaufgaben werden in einem verschlossenen Umschlag oder verdeckt auf die Plätze verteilt und dürfen erst auf Zeichen der Aufsichtsperson geöffnet oder umgedreht werden.</p> <p>⁶ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel. <i>[Fassung vom 26. April 2012]</i></p>
DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN	<p>Art. 47 ¹ Die Namen der prüfungsverantwortlichen Personen werden den Kandidaten und Kandidatinnen mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.</p> <p>² Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern maximal 15 Minuten.</p> <p>³ Mündliche Modulprüfungen dauern maximal 30 Minuten.</p> <p>⁴ Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.</p> <p>⁵ Die Prüfungen sind in der Regel öffentlich; der Kandidat oder die Kandidatin kann den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.</p>

⁶ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE
DER MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Art. 48 Der Examinator oder die Examinatorin orientiert den Kandidaten oder die Kandidatin über das Ergebnis einer einzelnen mündlichen Prüfung im Anschluss an die Prüfung.

4. Schriftliche Arbeiten

DEFINITION

Art. 49 Schriftliche Arbeiten sind (Pro-)Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete (Pro-)Seminarreferate, Bachelorarbeit, Masterarbeit, schriftliche Hausarbeiten sowie Essays.

WIEDERHOLUNG

Art. 50 Ungenügende schriftliche Arbeiten können einmal überarbeitet werden.

ERKLÄRUNG

Art. 51 Die Bachelor- und die Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

V. Anerkennung von Studienleistungen

STUDIENLEISTUNGEN AN DER
UNIVERSITÄT BERN

Art. 52 Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen. [Fassung vom 26. April 2012]

STUDIENLEISTUNGEN AN
ANDEREN SCHWEIZERISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
FACHHOCHSCHULEN

Art. 53 ¹ Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen erbracht worden sind. [Fassung vom 26. April 2012]

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Universitäten.

STUDIENLEISTUNGEN AN AUS-
LÄNDISCHEN UNIVERSITÄTEN

Art. 54 ¹ Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft. [Fassung vom 26. April 2012]

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

VI. Rechtspflege

Art. 55 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN LIZENTIAT

Art. 56 ¹ Studierende, die ihr Studium an der Fakultät nach dem 1. September 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Reglement. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

² Studierende, die am 1. September 2005 die propädeutische Prüfung nach RSP99 und RSP01 sowie die Zwischenprüfung nach RHN01 und RHN02 noch nicht abgelegt haben, können in die Bachelorstudiengänge wechseln. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

³ Studierende gemäss Absatz 2, die in einen Studiengang nach dem vorliegenden Reglement übertreten wollen, teilen dies dem Dekanat bis zum 1. Oktober 2005 schriftlich mit.

⁴ Studierenden, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement wechseln, werden die bisherigen Studienleistungen im Monofach oder im Major an das Bachelorstudium angerechnet. Nachträgliche Leistungsprüfungen können vorgesehen werden, falls zu wenig benotete Leistungskontrollen vorliegen.

⁵ Studierenden nach RHN01 und RHN02, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement wechseln, werden die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen anerkannt, und zwar im Falle, dass das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Hauptfach bildet, als Teil eines Studienschwerpunktes im Bachelorstudiengang. Andernfalls werden diese Leistungen zusätzlich zum Bachelorabschluss als Ergänzungsprogramm ausgewiesen.

⁶ Studierende, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, studieren nach RSP99 und RSP01 sowie RHN01 und RHN02 weiter. Sie müssen ihr Studium bis spätestens 31. August 2011 abgeschlossen haben. Andernfalls studieren sie weiter nach dem vorliegenden Reglement.

⁷ Für Studierende im Minor gelten die Übergangsbestimmungen des jeweiligen Majors.

⁸ Die hier vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

⁹ Altrechtliche Titel können nicht in einen Bachelor oder Master umgewandelt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
DOKTORAT

Art. 57 ¹ Für die Erteilung der Doktorwürde gelten weiterhin Artikel 46 bis 56 des Reglements über das Studium und die Prüfungen am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 14. September 1999 und Artikel 41 bis 50 des Reglements für das Lizentiats- und Doktoratsstudium am Departement für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 27. April 2001.

² Der Titel Master of Arts in Religious Studies gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Doktorprüfung gemäss Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b des Reglements über das Studium und die Prüfungen am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 14. September 1999 und gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b des Reglements für das Lizentiats- und Doktoratsstudium am Departement für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 27. April 2001.

AUFHEBUNG BISHERIGEN
RECHTS

Art. 58 Es werden folgende Reglemente und Studienpläne aufgehoben:

- a Reglement über das Studium und die Prüfungen (Lic. theol.) am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern (Studien- und Prüfungsreglement des Departements für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät, RSP DepEvTheol CTheol.Fak.) vom 14. September 1999,
- b Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern (Studien- und Prüfungsreglement der Christkath.-theol. Fakultät, RSP Christkath.-theol. Fak.) vom 27. April 2001,
- c Reglement über das Haupt- und Nebenfachstudium am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät (Licentia in Scientiis Theologicis, RHN01) vom 23. Juli 2001,
- d Reglement über das Haupt- und Nebenfachstudium (RHN02, Lic.sc.theol.) des Departements für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 19. Juni 2002,
- e Studienplan für das Studium in Evangelischer Theologie (Lic.theol.) des Departements für Evangelische Theologie der Christkatholischen und der Evangelischen Theologischen Fakultät vom 28. Februar 2001,
- f Studienplan für das Studium der Christkatholischen Theologie (Lic.theol.) des Departements für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 15. Mai 2002,

g Studienplan für das Studium in Evangelischer Theologie im Haupt- und Nebenfach (Lic.sc.theol.) des Departements für Evangelische Theologie der Christkatholischen und der Evangelischen Theologischen Fakultät vom 31. August 2001.

INKRAFTTRETEN

Art. 59 Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin / der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 19. Juni 2007, in Kraft am 1. August 2007

Änderungen vom 26. April 2012, in Kraft am 1. August 2012